

Was müssen Veranstalter bezüglich Aufführungsrechten bedenken?

1. Grundsätzlich

Die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke muss von den Urhebern genehmigt werden.

Info: 70 Jahre nach Ableben des Autors bzw. bei mehreren Urhebern nach dem Ableben des längst lebenden Autors verfällt das Urheberrecht. Es ist "gemeinfrei". Ist ein altes Werk allerdings neu bearbeitet worden, so ist die bearbeitete Version wieder neu urheberrechtlich geschützt.

Da das bei unseren Veranstaltungen insbesondere die Aufführung von Musik betreffen wird, werden wir im Folgenden nur auf den Bereich Musik eingehen. Grundsätzlich muss aber auch bedacht werden, dass ggf. in anderen Bereichen Genehmigungen von Urhebern bzw. Verwertungsgesellschaften eingeholt (und evtl. vergütet) werden müssen – z.B. Aufführung von geschützten Theaterstücken, Filmeinspielungen, Einblendungen von Bildern.

2. Musik

Da fast alle Künstler im Musikbereich Mitglieder in einer Verwertungsgesellschaft sind – in Deutschland vertreten durch die GEMA (Verwertungsgesellschaft für Musikalische Aufführungsrechte), müssen die Aufführungen von Musikwerken bei der GEMA gemeldet und vergütet werden.

Das betrifft insbesondere:

- Aufgeführte Musikstücke und Lieder (auch christliche Lieder)
- Eingblendete Filmsequenzen, die Musik enthalten
- Einspielung von Musik-CDs

Das gilt sowohl für komplette Lieder, als auch für Liedausschnitte.

3. Was ist zu tun?

3.1 Ist die Veranstaltung durch einen Pauschalvertrag abgedeckt?

Bevor Sie sich an die regionale Bezirksdirektion der GEMA wenden, erkundigen Sie sich erst einmal bei Ihrem Pastor oder besser noch bei der Zentrale Ihres Kirchen- oder Gemeindeverbandes, ob Ihre Veranstaltung nicht durch einen Pauschalvertrag Ihres Verbandes mit der GEMA abgedeckt ist. Viele Kirchen und Gemeindeverbände haben inzwischen einen solchen Pauschalvertrag, insbesondere für Gottesdienste. Dort erfahren Sie dann auch, was dieser Vertrag ggf. abdeckt und wie Sie in diesem Fall weiter verfahren müssen.

Wichtig ist, dass Sie dabei Folgendes ansprechen:

- Die Veranstaltungen sind **Gottesdienste** und **keine Konzerte!**
Die Veranstaltungen bestehen aus Gebeten, persönlichen Wortbeiträgen, Liedern und schwerpunktmäßig einer Predigt. Aufgabe der Musik ist in erster Linie die Verkündigung des Evangeliums und die Unterstützung der Predigt.
- Es wird **kein Eintritt** erhoben.
- In vielen Pauschalverträgen ist die genehmigte Musik begrenzt – z.B. auf **neues geistliches Liedgut, sog. ernste Musik, Gospel. Wo und mit wem?** Bei der Klärung ist auch wichtig, ob Sie die Veranstaltung allein oder mit anderen Gruppen/Gemeinden zusammen bzw. ob Sie es in den Räumen ihrer Kirche/Gemeinde oder in öffentlichen Räumen veranstalten.

3.2 Wenn nicht - der Weg über die GEMA

Sollte Ihre Veranstaltung nicht durch einen Pauschalvertrag abgedeckt sein, dann wendet Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirksdirektion der GEMA. Diese finden Sie im Internet unter: www.gema.de
Wichtig ist, dass Sie Ihre Veranstaltung **rechtzeitig vorher** anmelden!

Erkundigen Sie sich beim Kontakt mit der GEMA auf jeden Fall, ob eine Vergütungspflicht vorliegt oder ob Sie irgendwelche **Ermäßigungen** bekommen können (Kirchliche Veranstaltung, Gottesdienst, kein Eintritt -> siehe auch 3.1). In vielen Fällen gibt es reduzierte Tarife. Der Nachlass beträgt in der Regel 10 bis 20 Prozent.

Die GEMA braucht bei der Anmeldung u. a. Angaben über den/die Veranstalter (Wer?), den Veranstaltungsort (Wo? Wie viele Plätze? ...), den Veranstaltungszeitraum, die Veranstaltungsart (Gottesdienst ...).

Nach der Veranstaltung erhalten Sie dann von Ihnen zusätzlich noch eine Auflistung der aufgeführten Werke. Diese beinhaltet:

- ⇒ Titel (+ wenn bekannt: Werknummer bei der GEMA)
- ⇒ Texter
- ⇒ Komponist
- ⇒ ggf. Arrangeur/Bearbeiter oder Chorsatz von
- ⇒ Urheber oder ihn vertretender Verlag (steht i. d. R. hinter dem ©-Zeichen)
- ⇒ Länge in Minuten: Sekunden

Ein entsprechendes Meldeformular mit einer Liste, in die Sie die Lieder eintragen können (Musikfolge), bekommen Sie von der GEMA.

Hilfreiche Informationen der GEMA finden Sie unter www.gema.de.

4. Mitschnitte, Wiedergabe und Herstellung von Filmen Mitschnitte, Wiedergabe und Herstellung von Filmen

Mitschnitte von Fernsehsendungen jeglicher Art sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Eine öffentliche Wiedergabe, z.B. im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung, ist ohne Genehmigung der Sendeanstalt nicht gestattet. Dies gilt auch für Filme, wenn sie ausschließlich zum privaten Gebrauch ausgeliehen wurden. Beim Kauf von Filmen ist darauf zu achten, dass mit dem Erwerb auch die öffentliche Wiedergabe abgegolten ist (in diesem Falle hat dann der herausgebende Verlag bereits alle Rechte abgegolten; dies muss auf dem Film vermerkt sein).

Für die öffentliche nichtkommerzielle Wiedergabe können viele Filme bei entsprechenden Medienstellen der Kirchen oder Bildungseinrichtungen gegen entsprechende (preiswerte) Gebühr ausgeliehen werden. Das Angebot an solchen Filme ist leider sowohl im Verkauf als auch im Verleih stark eingeschränkt. Wendet man sich direkt an die Filmverleiher, muss man mit recht hohen Gebühren rechnen.

Eine Alternative stellt ggf. die Lizenzierung über die MPLC Filmlizenzierung GmbH (ehemals Videma) oder die CCLI Lizenzagentur dar:

4.1 MPLC Filmlizenzierung GmbH

Die MPLC (Motion Pictures Licensing Company) vertritt mehrere Hundert Filmproduzenten und -verleiher, wozu die großen Hollywood-Studios genauso gehören wie Bildungszentren. Sie bietet eine einfache und relativ kostengünstige Lizenzierungsmöglichkeit an, mit der gekaufte und geliehene Filme, die im Normalfall nur privat wiedergegeben werden dürfen, auch öffentlich legal wiedergegeben werden können.

Mehr Infos unter www.mplc-gmbh.de. Dort findest du auch eine Liste mit den lizenzierbaren Filmen.

Beachte: Die MPLC vertritt nicht die musikalischen Rechte – dafür ist die GEMA zuständig.

Schirmlizenz

Die lizenzierte Einrichtung (z.B. die Gemeinde) darf alle von MPLC verwalteten Filme unbegrenzt nutzen. Dafür ist eine jährliche Lizenzgebühr zu entrichten. Es ist egal, ob die Filme gekauft, geliehen oder gemietet wurden. Single-Event-Lizenz Für nichtkommerzielle Veranstaltungen kann diese Lizenz gewählt werden. Allerdings darf für die Veranstaltung keinerlei (!) Außenwerbung (also auch keine Flyer, keine Info auf der Website usw.) gemacht werden und es darf kein Eintrittsgeld verlangt werden.

4.3 Lizenzagentur – CVL Filmlizenz

Die CCLI Lizenzagentur vertritt vor allem christliche Filmproduzenten, aber auch eine Vielzahl der „großen“. Im Gegensatz zu MPLC bietet CCLI die CVL-Filmlizenz nur für Kirchen, Gemeinden an, während MPLC für alle anderen Bereiche zuständig ist. Sie bietet eine einfache und relativ kostengünstige Lizenzierungsmöglichkeit an, mit der gekaufte und geliehene Filme, die im Normalfall nur privat wiedergegeben werden dürfen, auch öffentlich legal wiedergegeben werden können.

Mehr Infos unter www.ccli.de.

Beachte: CCLI vertritt nicht die musikalischen Rechte, dies ist Sache der GEMA.

Mit dieser Lizenz dürfen Filme und Filmausschnitte von Filmproduzenten, mit denen CCLI einen Vertrag hat, innerhalb der Dauer der Lizenz beliebig oft in der Gemeinde wiedergegeben werden. Es ist egal, ob die Filme gekauft, geliehen oder gemietet wurden. Die Lizenz gilt i.d.R. für ein Jahr und richtet sich nach der Anzahl der Besucher der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen.

Beachte: Im Rahmen des Pauschalsvertrags zwischen Gnadau (und damit auch EC) und CCLI gibt es Sonderkonditionen für die CVL Filmlizenz.

5. Filme bei YouTube & Co. oder auf der eigenen Website

Es ist grundsätzlich kein Problem, ein Video zu drehen und dieses bei YouTube oder auf der eigenen Website einzustellen. Solch ein selbst gedrehtes Video genießt sogar selbst Urheberrechtsschutz. Es wird aber dann zu einem Problem, wenn auf dem Video Personen zu sehen sind oder nicht selbst geschriebene und aufgenommene Musik zu hören ist. Personen müssen der Veröffentlichung zustimmen und für die Verwendung und Aufführung von Musik ist eine Genehmigung und Vergütung nötig.

Nicht erlaubt ist auch das Einstellen von Privatkopien von Filmen, Fernsehsendungen usw.

Das Ansehen von Filmen, egal ob sie legal oder illegal eingestellt wurden, ist nicht rechtswidrig. Aber schon beim Herunterladen oder vor allem beim Einbinden von Filmen von YouTube oder anderen Plattformen in die eigene Website kann es zu rechtswidrigem Verhalten kommen.

Alle Angaben ohne Gewähr.